



**Botschaft  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat**

171354 / 720.10

---

## **Teilrevision Schulgesetz (RB 711); Überprüfung Angebotsportfolio der Stadtschule**

### **Antrag**

1. Vom Bericht "Überprüfung Angebotsportfolio der Stadtschule" und den Einsparungen von rund Fr. 420'000.-- im Budget 2024 sowie jährlich rund Fr. 700'000.-- ab Rechnungsjahr 2025 wird Kenntnis genommen.
2. Der Teilrevision des Schulgesetzes (RB 711) wird zugestimmt.
3. Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht gestützt auf Art. 11 lit. a in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Verfassung der Stadt Chur dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum.
4. Der Auftrag des Gemeinderates (GRB.2022.63 vom 15. Dezember 2022) betreffend Aufzeigen von Einsparungen in der Höhe von Fr. 400'000.-- im Budget 2024 der Stadtschule wird als erledigt abgeschrieben.





## **Zusammenfassung**

Die Herausforderungen bei der Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrags steigen nicht zuletzt aufgrund des schnellen gesellschaftlichen und technologischen Wandels kontinuierlich. Die Situation an der Stadtschule zeigt, dass der unterschiedliche Entwicklungsstand der Kinder innerhalb eines Jahrgangs gegenüber der Vergangenheit deutlich zugenommen hat. Der Wandel der letzten Jahre führt nun dazu, dass erfahrene Lehrpersonen bei der Erfüllung des Auftrags an ihre Grenzen stossen.

Besonders deutlich wird dies im Zyklus 1, also vom Kindergarten bis in die zweite Primarschulklasse. Es ist erwiesen, dass besonders in diesen ersten Jahren wichtige Grundlagen für den späteren Schulerfolg gelegt werden. Wichtigste Eckpfeiler für den Erfolg sind leidenschaftlich unterrichtende Lehrpersonen, denen es gelingt, eine gute Beziehung zu den Kindern herzustellen. Negativ wirken sich gemäss Fachleuten überladene Stundenpläne, viele Wechsel der Bezugspersonen und fehlende Freiräume für die Unterrichtsgestaltung der Lehrpersonen aus. Ein in Auftrag gegebenes Fachgutachten empfiehlt: weniger ist auch in der Schule mehr.

Die Stadtschule hatte in enger Abstimmung mit der Bildungskommission die von Stadt- und Gemeinderat beauftragte Überprüfung des Angebotsportfolios zum Anlass genommen, insbesondere zu untersuchen, welche Angebote der Erfüllung der gesetzlichen Bildungsziele und dem Kindeswohl förderlich und welche eher hinderlich sind. Daraus ergaben sich Vorschläge für einzuleitende Massnahmen, welche in erster Linie mehr Ruhe in den Schulbetrieb bringen und die Freiräume für die Unterrichtsgestaltung der Lehrpersonen erhöhen werden. Für die Kinder ergeben sich mehr Konstanz und bessere Rahmenbedingungen für den Aufbau einer tragfähigen Beziehung zur Klassenlehrperson. Auch im Bildungsbereich hält der Fachkräftemangel Einzug. Klare und einfache Strukturen sowie Rahmenbedingungen sind wichtige Qualitätsmerkmale für Sicherheit und Stabilität der Mitarbeitenden.

Die individuelle Förderung aller Kinder ist eine grosse Stärke der Stadtschule Chur. Basis bildet der binnendifferenzierte Unterricht, welcher durch Förderangebote für lernschwächere und lernstärkere oder hochbegabte Kinder gefördert wird. Hier werden die Anstrengungen zukünftig weiter verstärkt. Aufgrund der belegten positiven Effekte der musikalischen und sportlichen Förderung von Kindern sollen diese Bereiche möglichst nicht geschwächt, aber teilweise neu organisiert werden. Die musikalische Grundschule bleibt kostenlos, freiwillig und im Stundenplan der 1. Primarschulklasse erhalten. Sie soll jedoch unter dem Dach von Jugend & Musik geführt und wie auch die J&S Kids in den Nachmittag gelegt werden. So kann der Halbklassenunterricht für die Kinder in der 1. Primarschulklas-



**se gesichert werden. Anstelle der 4. Turnstunde in der 2. und 3. Primarschulklasse soll der freiwillige Schulsport ausgebaut und in optimaler Ergänzung zum Stundenplan der Kinder angeboten werden.**

**Auf finanzieller Ebene resultieren im Jahr 2024 Einsparungen in der Höhe von rund Fr. 420'000.--. Mittelfristig beträgt die Entlastung jährlich wiederkehrend rund Fr. 700'000.--, wovon Fr. 39'000.-- in den vergangenen Monaten im Sinne der Überprüfung des Angebotssportfolios bereits beschlossen wurden.**



## Bericht

### 1. Ausgangslage

Die Volksschule hat den herausfordernden Auftrag, die Kinder in einer sich schnell wandelnden Gesellschaft auf ein Leben und auf die Arbeitswelt der Zukunft vorzubereiten. Im Kantonalen Schulgesetz ist festgehalten, dass alle Schülerinnen und Schüler in der Volksschule grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen erwerben und entwickeln, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden. Die Stadtschule Chur gilt schweizweit als gutes Beispiel für einen modernen binnendifferenzierten Unterricht dank dem vom ehemaligen Vizedirektor Reto Thöny in den gesamten deutschsprachigen Raum getragenen "Churer Modell".

Darüber hinaus verfügt die Stadtschule über viele Angebote, welche die Entwicklung und das Lernen der Kinder und die Lehrpersonen in ihrem breit umfassenden Auftrag unterstützen. Dazu gehören insbesondere die sprachliche Frühförderung "Deutsch für die Schule", die Time-Win- (Zyklus I) und die Time-Out- (Zyklus II und III) Klassen, die Sprachintegrationsklassen, die Schulsozialarbeit (ausser Haldenstein und Maladers), die Hausaufgabenbetreuung und die aktuell sich im Aufbau befindende Begabungs- und Begabtenförderung.

Diese und etliche weitere Angebote wurden in den vergangenen Jahren deutlich auf- und ausgebaut. Sie unterstützen die Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen, sich auf das erste Kerngeschäft des Unterrichts nach Lehrplan sowie auf das zweite Kerngeschäft der Stadtschule, die ausserschulische Betreuung in den Kindertagesstätten, zu fokussieren.

Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, an allen Schwerpunkten der Vergangenheit festzuhalten, wenn neue gesetzt werden. Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, von Zeit zu Zeit zu prüfen, welche zusätzlichen Aufgaben bzw. Angebote die Stadtschule durchführt, welche nicht auf kantonal gesetzliche Grundlagen zurückgreifen. Dies mit dem Ziel: Etwas weniger hin und her, etwas weniger Bezugspersonen für die Kinder oder etwas weniger angeordneten Unterricht.

Mit der vorliegenden Botschaft wird der Auftrag des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022 erfüllt. Der primäre Fokus des Stadtrates ist es jedoch, diesen Auftrag als die Suche nach Entlastung zu verstehen: Entlastung für die Schülerinnen und Schüler, Entlastung bzw. Klarheit im Schulbetrieb und für die Lehrpersonen mehr Fokus auf die Kernaufgabe nach kantonalen Vorgaben und mehr Freiräume für deren Umsetzung. Die Förderung der Kinder soll darunter nicht leiden, sondern – im Gegenteil – wo möglich quali-



tativ verstärkt werden. Die Konzentration der schulischen Anstrengungen richtet sich in erster Linie auf ihre Kernaufträge. Dabei ist und bleibt es der Stadtschule zentrales Anliegen, ihren Auftrag effizient und wirtschaftlich zu erfüllen.

### **1.1 Entwicklungspsychologische und pädagogische Überlegungen**

Mit der Einführung der einheitlichen, umfassenden und familienfreundlichen Blockzeiten auf das Schuljahr 2010/2011 sowie der Implementierung des Lehrplans 21 im Jahr 2018 erhöhte sich die Anzahl Lektionen in der ersten Klasse innerhalb weniger Jahre markant von 21 auf 27, also um beinahe 30 Prozent. In der Folge häufen sich seither seitens Erziehungsberechtigten aber auch Lehrpersonen die Rückmeldungen, dass die Kinder verstärkt Ermüdungserscheinungen zeigen.

Dies veranlasste die Stadtschule, im Hinblick auf die Arbeiten an der vorliegenden Botschaft externe Expertenansichten zu diesen Fragestellungen einzuholen. Weil das kantonale Amt für Volksschule und Sport (AVS) das Wissen des Schulinspektorats und des schulpsychologischen Dienstes gemäss Schreiben in der Aktenaufgabe nicht zur Verfügung stellte, wurde der erfahrene Psychotherapeut FSP und ehemalige Leiter des Schulpsychologischen Dienstes Graubünden, Dr. Andreas Müller, um eine Expertenmeinung angefragt. Die Fragestellung konzentrierte sich auf die erforderlichen Anpassungsleistungen der Kinder beim Übergang vom Kindergarten in die Primarschule und auf die Frage, ob die aktuelle Lektionenzahl angemessen sei.

Die Ausführungen in seinem Gutachten sind sehr klar: weniger ist mehr! Weniger Lektionen, weniger Wechsel von Bezugspersonen, weniger für alle verordnete Förderung zusätzlich zum obligatorischen Lehrplan. Auf der anderen Seite mehr Ruhe in den Schulbetrieb bringen, mehr Raum und Konstanz für die Förderung der Beziehung zwischen Lehrpersonen und Kindern, mehr Freiräume und auch Bewegungspausen in Schule und Kindertagesstätten sowie mehr Arbeit mit den Erziehungsberechtigten.

### **1.2 Zielsetzungen**

Alle Zusatzangebote, wie Eislaufen während drei Jahren alternierend zum Schwimmunterricht, die Kindergartenskiwoche, die Unterstützung der Tätigkeiten der Stiftung Ferienkolonie, die zusätzliche Förderung von Musik und Sport während der Blockzeiten und vieles mehr sind in bester Absicht für die Kinder, teils jedoch unter anderen Bedingungen als heute, entstanden. Einige dieser Angebote erschweren es mittlerweile den Kindern und den Lehrpersonen aber gleichzeitig in der Summe, den Übergang vom Kindergarten



in die Primarschule und darüber hinaus zu bewältigen, um sich auf das Wesentliche konzentrieren zu können.

Entsprechend leitete die Stadtschule für sich an die Überprüfung des Angebotsportfolios die folgenden Zielsetzungen ab:

1. **Bildung:** Der Einsatz der Ressourcen ist auf den Bildungs-, Förderungs- und Betreuungsauftrag gemäss Schulgesetzgebung und Lehrplan fokussiert.
2. **Kindwohl:** Es besteht optimaler Raum für Beziehung zwischen Lehrperson und Kind. Das heisst weniger Personenwechsel, weniger obligatorisch und mehr freiwillig.
3. **Schulbetrieb:** Lehrpersonen haben mehr Spielraum für eigene Prioritätensetzung; die Schulverwaltung fokussiert auf die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags; die Übergänge zu ausserschulischen Förderangeboten sind möglichst niederschwellig.
4. **Finanzen:** Der Einsatz der Mittel erfolgt wirtschaftlich und fokussiert.

Im Hinblick auf diese Zielsetzungen wurden alle freiwilligen Angebote und Dienstleistungen der Stadtschule einer Überprüfung unterzogen.

Der Stadtrat erachtete an diesem Punkt eine Projektabgrenzung als relevant: Angebote und Dienstleistungen, welche erst kürzlich politisch beschlossen, ausgebaut oder diskutiert wurden, sollen nicht allzu schnell wieder in Frage gestellt werden. Dies im Sinne des Schutzes von Treu und Glauben gegenüber den Familien und auch dem Personal oder Leistungserbringenden. Als Richtschnur in der Praxis des Stadtrates wird dabei jeweils die laufende Legislatur sowie eine zusätzliche Legislatur zurück herbeigezogen. Vorliegend heisst das, dass insbesondere Angebote und Leistungen einer Überprüfung unterzogen werden, welche vor 2017 beschlossen worden sind.

### 1.3 Politische Aufträge

Im Zusammenhang mit dem kontinuierlichen Anstieg der Anzahl Schülerinnen und Schüler, dem Ausbau der Angebote der Stadtschule als Antworten auf den gesellschaftlichen Wandel und dem hohen Investitionsbedarf gerade bei den Schulbauten, beauftragte der Stadtrat das Departement Bildung Gesellschaft Kultur am 14. Juni 2022, bis Juni 2023 Kompensationsmassnahmen in der Höhe von mindestens Fr. 400'000.-- vorzuschlagen. Dies erfolgte im Sinne des Berichts des Stadtrates zum Auftrag der FDP-Fraktion und Mitunterzeichnende betreffend Stärkung der Selbstfinanzierung für eine umsichtige Fi-



finanzierung der Investitionen, welche der Gemeinderat am 19. Mai 2022 im Sinne der Erwägungen des Stadtrates überwiesen hatte (GRB.2022.25).

Der Gemeinderat nahm dieses Anliegen auf und beauftragte den Stadtrat anlässlich der Budgetdebatte am 15. Dezember 2022, Einsparungen in der Höhe von Fr. 400'000.-- im Budget 2024 aufzuzeigen.

Von der Tatsache, dass Einsparungen im Schulbetrieb aufgrund der Schuljahreszyklen (August bis Juli) ihre volle Wirkung in der Regel nicht im auf das Budget folgenden Rechnungsjahr, sondern erst ein Jahr später – konkret also 2025 – entfalten können, nahm der Gemeinderat dabei Kenntnis. Ansonsten müssten bisweilen mitten im Schuljahr Angebote für Kinder und Jugendliche eingestellt und Verträge mit Personal und Dienstleistungserbringenden ausserhalb der Kündigungsfristen abgeändert oder gekündigt werden. In der logischen Konsequenz führen deshalb Einsparungen im Budget 2024 zu deutlich höheren Einsparungen in den Folgejahren.

#### **1.4 Gesetzliche Grundlagen**

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz, BR 421.000) legt den Rahmen fest, in welchem die Schulträgerschaften die gesetzlichen Bildungsziele gemäss Art. 2 erreichen müssen. Geregelt sind beispielsweise die Schul- und Bildungsangebote (Schulstufen, Schulpflicht, Schulort), die Organisation der Schule (z.B. Schulbetrieb, Lerninhalte, Lehrplan, ergänzende Angebote und sonderpädagogische Massnahmen) und die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen sowie der Erziehungsberechtigten.

Die Blockzeiten sind kantonal vorgegeben und gewährleisten auf der Kindergarten- und Primarstufe von Montag bis Freitag am Vormittag einen ununterbrochenen Unterricht oder eine unentgeltliche Betreuung. Auf der Kindergartenstufe beträgt die Blockzeit mindestens drei aufeinander folgende Stunden; auf der Primarstufe vier aufeinander folgende Lektionen. Der Besuch der Unterrichts- oder Betreuungslektionen innerhalb der Blockzeit ist obligatorisch. Der Besuch der betreuten Randlektionen während der Blockzeit ist freiwillig.

Art. 29 des kantonalen Schulgesetzes legt fest, dass die Bündler Regierung die Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtfächer sowie den Lehrplan bestimmt. Dieser regelt verbindlich die Stufenziele und umfasst auch die Stundendotation sowie die Lektionentafeln. Darin ist definiert, wie viele Lektionen pro einzelnes Fach und Klasse unterrichtet werden müssen. Die Schulträgerschaften haben einen kleinen Handlungsspielraum in der Verteilung der



Lektionen über die Woche. Zudem ist es ihnen freigestellt, wie viele Lektionen z.B. im Halbklassenunterricht stattfinden. An der Stadtschule Chur hat der Halbklassenunterricht in der Primarschule aufgrund der überdurchschnittlich heterogen zusammengesetzten Klassen eine hohe Bedeutung, während viele umliegende Gemeinden darauf verzichten. Es war dem Stadtrat aus Qualitätsgründen ein Anliegen, diesen nicht einzuschränken. Die Praxis zeigt darüber hinaus, dass die Rhythmisierung der Fächer auf das Lernen der Kinder einen zentralen Erfolgsfaktor darstellt.

Die maximalen Abteilungsgrößen (Klassengrößen) sind in der kantonalen Verordnung zum Schulgesetz in Art. 19 festgehalten. Nach altem Lehrplan sind lediglich für die Fächer Handarbeit- und Hauswirtschaft maximale Abteilungsgrößen definiert worden (14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung, 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung). Beim Fach Handarbeit (Bezeichnung nach neuem Lehrplan 21: textiles und technisches Gestalten TTG) sind diese Abteilungsgrößen aufgrund der baulichen Situation immer noch wegweisend. Im Fach Hauswirtschaft (Bezeichnung nach neuem Lehrplan 21: Wirtschaft/Arbeit/Haushalt WAH) änderten die Inhalte mit dem neuen Lehrplan bereits ab 2018. Das praktische Arbeiten reduzierte sich drastisch aufgrund der neuen Kompetenzen im Lehrplan 21 und erfolgt nur noch punktuell zum Thema sowie konzentriert auf ein Schuljahr.

In weiteren Bereichen legt das kantonale Schulgesetz einen Rahmen fest, in dem die Schulträgerschaften eigene Lösungen finden können. So müssen nach Art. 39 beispielsweise für fremdsprachige Kinder zusätzliche Angebote bereitgestellt werden, welche jedoch nicht näher bestimmt sind. Im Sinne einer "Kann-Formulierung" ist es aufgrund von Art. 40 möglich, zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Timeout-Angebote zu schaffen.

Die Stadt führt eine Reihe von Angeboten, welche im Bereich dieser Freiwilligkeit liegen. Einige wurden auf das Schuljahr 2010/2011 hin im Zusammenhang mit der Einführung der Blockzeiten eingeführt, als das kantonale Schulgesetz diese noch nicht kannte. Andere sind auf gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen, welche sich in einem urbanen Kontext wie in Chur stärker konzentrieren als auf dem Land: Fremdsprachigkeit, psychische und soziale Auffälligkeiten, Armut, Vernachlässigung etc. Der Stadtrat listet die entsprechenden Angebote in der Antwort auf die Interpellation FDP-Fraktion und Mitunterzeichnende betreffend Stadtschule im September 2017 auf. In einem Bericht legte er unter anderem dar, welche Ebene die entsprechenden Beschlüsse fasste. Die gesetzliche Grundlage für einige dieser Angebote wie die Zweisprachigen Klassen, die Sprachintegrationsklassen, Timeout-Klassen, die Talentklassen, für Prüfungsvorbereitungskurse



oder die Schulsozialarbeit findet sich im städtischen Schulgesetz (RB 711). Mit einer einzigen Ausnahme (Italienisch-Nachhilfe für zuziehende Kinder) beschloss der Gemeinderat oder der damalige Schulrat respektive die Bildungskommission im Rahmen ihrer Kompetenzen über Einführung und allfälligen Ausbau der Angebote.

## 1.5 Vorgehen

Mit dem Auftrag von Stadtrat und Gemeinderat stieg die Stadtschule in die Projektarbeit. Der am 21. Dezember 2022 vom Departementsvorsteher und der Schuldirektorin unterzeichnete Projektauftrag legte nach Rücksprache mit der Bildungskommission die Zielsetzungen, die Projektorganisation und die Meilensteine fest.

Der Verein Lehrpersonen Chur VLC stellte bei Projektbeginn in Aussicht, dass von Seiten der Lehrpersonen allenfalls ebenfalls interessante Entlastungsvorschläge kommen könnten. Entsprechend wurde der VLC vertieft über die Arbeiten informiert und mit einbezogen. Es stellte sich jedoch schnell heraus, dass es für ihn schwierig ist, die Vielfalt der Meinungen innerhalb des Kreises der Lehrpersonen abzudecken und breit getragene Vorschläge zu unterbreiten.

In den Fachbereichen Musik und Sport wurden zwischen Januar und März 2023 zwei Runde Tische mit Interessensvertretungen vorgenommen. Beim ersten Runden Tisch lag das Ziel darin, über die Ausgangslage und die politischen Aufträge zu informieren, ein Brainstorming durchzuführen, wie ein gelungener Start in die musikalische und sportliche Förderung alternativ zu heutigen Angeboten erfolgen könnte. In den zweiten Sitzungen wurden konkret ausgearbeitete Varianten diskutiert und priorisiert. Daraus ergaben sich wichtige Informationen mit teils überraschenden Erkenntnissen. Wenig überraschend war, dass sich die Interessensvertretenden unisono gegen Veränderungen, welche eine Schwächung der entsprechenden Angebote darstellen könnten, einsetzten. Im Gegenteil: sie befürworteten klar einen Beibehalt oder sogar Ausbau der Förderung in Musik und Sport.

Über die Überprüfung und möglichen Auswirkungen informiert wurden auch die katholische und die reformierte Kirchgemeinde. Sie wiesen insbesondere darauf hin, dass wenn der Religionsunterricht am Nachmittag stattfinden würde, die Motivation der Schülerinnen und Schüler weiter sinken könnte. Eine negative Folge davon könnten weitere Abmeldungen vom Religionsunterricht sein.

In der Projektabwicklung öffnete die erweiterte Geschäftsleitung der Stadtschule (Schuldirektion, Stab, Schulleitungen, Leitung Schulsozialarbeit und Leitung Kindertagesstät-



ten) in einer ersten Phase den Fächer und sammelte Beispiele, welche Elemente des Angebotsportfolios die Fokussierung auf den Kernauftrag erschweren, den Schulbetrieb behindern oder wo ein Optimierungspotential besteht. Daraus entstand eine Liste, welche der Projektsteuerung, dem Stadtrat und der Bildungskommission vorgelegt und von ihnen priorisiert wurde. Dabei zeigte sich, dass beide Gremien ein entschlossenes Vorgehen zur Erreichung einer besseren Fokussierung auf den Bildungsauftrag befürworten. In einem nächsten Schritt wurden die Arbeiten und die Berechnungen vertieft und vor allem die schulorganisatorischen Auswirkungen einer Überprüfung vorgenommen. Anhand von neuen Modellstundenplänen wurde aufgezeigt, wie die Änderungen unter Berücksichtigung von Verfügbarkeiten des Personals und von Räumlichkeiten wie Turnhallen, Hallenbad und Aulen umgesetzt werden können.

## 2. Bericht "Überprüfung Angebotsportfolio Stadtschule Chur"

Im angehängten Bericht sind die überprüften Angebote der Stadtschule detailliert dargestellt und die geprüften Varianten aufgezeigt. Bei allen Angeboten und Leistungen wurde im Sinne einer Nutzwertanalyse eine Bewertung in Bezug auf die unter Punkt 1.2 aufgeführten Zielsetzungen sowohl zum IST-Zustand wie auch zum SOLL-Zustand vorgenommen. Pädagogische und schulbetriebliche Überlegungen sind dabei klar stärker gewichtet worden als finanzielle Argumente. Die Gewichtung der einzelnen Bereiche erfolgte folgendermassen:

Bildung	40 %
Kindswohl	20 %
Schulbetrieb	20 %
Finanzen	20 %

Bewertungsskala: 1 (schlecht) bis 10 (sehr gut)

Aus dieser Analyse leitet sich ab, welche Entlastungsmassnahmen im Sinne der dargelegten Ziele als positiv gewertet werden und von welchen abgesehen werden soll, weil sie sich mehrheitlich oder überwiegend als nachteilig erwiesen haben.

Als Ergebnis resultiert, dass einige Massnahmen finanziell zwar kaum ins Gewicht fallen, andere Gründe aber doch klar für eine Abschaffung oder Änderung sprechen. Andererseits wurde von Entlastungsmassnahmen abgesehen, welche zwar finanzielles Sparpotenzial bergen, jedoch im Sinne von Bildungsauftrag, Kindswohl, Schulbetrieb und Wohnortsattraktivität eindeutig Vorteile mit sich bringen.



Nachfolgend werden die im Bericht aufgezeigten Ergebnisse der Übersichtlichkeit halber kurz und summarisch zusammengefasst.

## 2.1 Bereits beschlossene Massnahmen

Folgende Massnahmen wurden in den vergangenen Monaten im Sinne der Überprüfung des Angebotsportfolios bereits beschlossen:

Massnahme	Beschluss	Minderausgaben/ Mehreinnahmen	Umsetzung
Kindertagesstätten: Angleichung Tarife Haldenstein und Maladers an Chur	SRB.2023.191 vom 14.03.2023	Fr. 4'000.--/Jahr	01.08.2023
Heureka Schiers (Begabtenförderung)	GRB.2022.51 vom 06.10.2022	Fr. 5'000.--/Jahr	01.08.2024
Ferienkolonie: Entflechtung der Aufgaben	GRB.2022.56 vom 17.11.2022	Fr. 30'000.--/Jahr	Gestaffelt ab 01.01.2024
<b>Total</b>		<b>Fr. 39'000.--/Jahr</b>	

Es muss erwähnt werden, dass die Abschaffung der Beiträge an den Besuch der Heureka im Zusammenhang mit dem Konzept Begabungs- und Begabtenförderung steht, welches wie in der Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat vom 5. Juli 2022 Kosten in der Höhe von Fr. 550'000.-- bei Vollausbau im Jahr 2026 auslösen wird. Diese Massnahme wird nur deshalb hier aufgeführt, weil sie in der damaligen Botschaft nicht explizit als Kompensation erwähnt war.

Die Entflechtung der Aufgaben der Stiftung Ferienkolonie und der Stadt ist mit einem Investitionsbeitrag in der Höhe von Fr. 800'000.-- an die Sanierung und Erweiterung verbunden. Dies kann deshalb nicht direkt mit den eingesparten Aufwendungen in der Erfolgsrechnung verrechnet werden, weil sich die Stadt damit im Gegenzug zukünftig den Zugang zu zwei Aussen-Schulzimmern sichert. Wichtig ist bei der Aufgabenentflechtung aber vor allem die erhebliche Entlastungswirkung bei den Lehrpersonen aufgrund der Aufhebung der Verpflichtung zur Mitwirkung. Dies soll und kann materiell nicht beziffert werden, steigert aber die Attraktivität der Stadtschule als Arbeitgeberin von Lehrpersonen inskünftig erheblich.



## 2.2 Entlastungsmassnahmen bei Angeboten und Leistungen

Die im Folgenden aufgeführten Massnahmen weisen im Hinblick auf die oben dargelegten Ziele eine negative Nutzenbilanz auf. In den untenstehenden Tabellen ist dies mit der "Differenz Nutzen (IST versus SOLL)" bewertet. Je höher diese Differenz ist, desto schlechter schneidet eine Massnahme in der Beurteilung ab. Diese Entlastungsmassnahmen werden deshalb umgesetzt.

### 2.2.1 Entlastungsmassnahmen

Massnahme	Differenz Nutzen (IST vs. SOLL)	Minderausgaben/ Mehreinnahmen	Umsetzung Schuljahr
Eislauf alternierend zu Schwimmen	6.6	Fr. 17'500.--/Jahr	01.08.2024
Kindergartenskiwoche	5.6	Fr. 12'000.--/Jahr	01.08.2023
Vorzeitiger Kindergarteneintritt	3.6	Fr. 3'600.--/Jahr	01.08.2023
Religionsunterricht innerhalb Blockzeiten	3.4	Fr. 60'000.--/Jahr	01.08.2024
Musikalische Grundschule	2.2	Fr. 44'000.--/Jahr	01.08.2024
Halbklassenunterricht WAH (8. Klasse)	2.0	Fr. 150'000.--/Jahr	01.08.2024
Prüfungsvorbereitung	1.2	Fr. 35'000.--/Jahr	01.08.2023
Grundreinigung Sommer	1.2	Fr. 150'000.--/Jahr	01.08.2023
Kindertagesstätten: Mengenrabatt	1.0	Fr. 78'000.--/Jahr	01.08.2023
J&S Kids	0.8	Fr. 110'000.--/Jahr	01.08.2024
<b>Total</b>		<b>Fr. 660'100.--/Jahr</b>	

Bei dieser Aufstellung nicht berücksichtigt wurde die Einsparung der internen Verrechnung für die Eintritte in der Oberen Au in der Höhe von Fr. 173'500.-- (Eislauf alternierend zu Schwimmen).

Zu berücksichtigen sind die Zusammenhänge zwischen den Angeboten, wenn auf die erforderlichen Ressourcen fokussiert wird. So kann beispielsweise das "Eislaufen alternierend zu Schwimmen" nicht ohne weiteres gestrichen werden, weil die dazu erforderlichen Turnhalleninfrastrukturen am Vormittag nicht ausreichen. Entsprechend ist es erforderlich, diese durch die J&S Kids zu entlasten, damit die benötigten Kapazitäten geschaffen werden.



## 2.2.2 Erläuterungen zu einzelnen Massnahmen

Der Verständlichkeit halber folgen einige Ausführungen zu den einzelnen Massnahmen:

- Eislauf alternierend zu Schwimmen

Im Bereich Schwimmen besteht gemäss Lehrplan 21 das Ziel, den Wasser-Sicherheits-Check (WSC) zu bestehen. Heute fahren die Kinder von der dritten bis zur fünften Klasse in die Obere Au. Dafür wird jeweils eine Lektion aufgewendet, woraus resultiert, dass die Lektionen vorher und nachher ebenfalls verkürzt werden müssen. Die Wasserzeit ist sehr knapp bemessen. Im Winter gehen die Klassen nicht durchgehend schwimmen, sondern während einigen Wochen auf die Eisbahn. Dies ist gesetzlich nicht erforderlich. Den WSC bestehen aktuell rund 80 Prozent der Kinder.

Neu sollen die Kinder nur noch während der dritten und vierten Klasse, dafür das ganze Jahr alle zwei Wochen schwimmen gehen. Es werden im Stundenplan zwei Lektionen im Fach Bewegung und Sport eingesetzt, was zu mehr Ruhe und Wasserzeit führt. Ein Screening in der dritten Klasse führt für jene Kinder zu einer Empfehlung, zusätzlichen Schwimmunterricht zu besuchen, wenn angenommen werden muss, dass sie am Ende der vierten Klasse den WSC nicht bestehen. Das entsprechende Angebot wird durch die Stadtschule organisiert, ist kostenlos und freiwillig. Es wird angestrebt, dass mit dieser Massnahme praktisch alle Kinder den WSC bestehen.

Die Einsparung erfolgt auf der Ebene der Bustransporte. Neu muss eine Klasse nur noch zwei statt wie bisher drei Jahre lang jede zweite Woche in die Obere Au fahren. Nicht berücksichtigt wurde die Einsparung der internen Verrechnung für die Eintritte in der Oberen Au in der Höhe von Fr. 173'500.--. Denn diese fehlen den Churer Steuerzahlenden andernorts.

- Vorzeitiger Kindergarteneintritt

Zum vorzeitigen Kindergarteneintritt sind in Ziffer 5 "Teilrevision Schulgesetz" detaillierte Ausführungen zu finden.

- Kindergartenskiwoche

Bewegung ist für jedes Kind sehr wichtig, speziell die Bewegung im Freien ist sehr zentral für die Grob- und Feinmotorik. Diese Kompetenzen können Kinder mit verschiedenen Tätigkeiten erlangen. Jedes Kindergartenkind in der Stadtschule besuchte während dieser Zeit eine Kindergartenskiwoche. Die Nachhaltigkeit dieser



Bewegungsform ist bei vielen Kindern nicht gegeben, da sie mitunter nicht über die notwendige Ausrüstung verfügen. Deshalb wird die Kindergartenskiwoche nicht mehr durchgeführt.

Der Stadtschule ist die Bewegung der Kinder im Freien sehr wichtig, die Kindergartenlehrpersonen sind dafür sehr gut ausgebildet und kennen die Wichtigkeit dieser Förderung. Die Outdoor-Aktivitäten im Winter sollen bewusst geplant und verstärkt durchgeführt werden. Dazu erhalten die Kindergartenlehrpersonen ein zusätzliches Budget. Zudem ist es auch wichtig, diesen Lehrpersonen ein Netzwerk an Angeboten zur Verfügung zu stellen.

- Religionsunterricht innerhalb Blockzeiten

Der Religionsunterricht soll im bisherigen Rahmen angeboten, jedoch in den Nachmittag verschoben werden. Weil die Zahl der Kinder in den vergangenen Jahren zugenommen hat, welche keiner Landeskirche angehören, kann damit verhindert werden, dass für diese Kinder oder Kinder von nicht christlichen Religionsgemeinschaften tote Zeiten während der Blockzeiten entstehen. Die Einsparung erfolgt durch das Wegfallen der Betreuung dieser Kinder in den städtischen Kindertagesstätten.

- Halbklassenunterricht WAH (8. Klasse)

Der neue Lehrplan 21 wurde auf Schuljahr 2018/2019 eingeführt. Der darin enthaltene Auftrag mit der entsprechenden Kompetenzvermittlung hat sich stark verändert. Die praktische Arbeit in Kombination mit der Nahrungsmittelzubereitung hat sich drastisch verringert. In der 7. Klasse wird weiterhin daran festgehalten, deshalb findet dieser Unterricht im Halbklassenunterricht statt. In der 8. Klasse kann dieser Unterricht wie in anderen Fächern mit der ganzen Klasse durchgeführt werden (z.B. analog Räume-Zeiten-Gesellschaft sowie Natur und Technik).

- Musikalische Grundschule

Die Musikalische Grundschule ist ein freiwilliges und kostenloses Angebot der musikalischen Förderung der Stadt Chur. Es soll weiterhin freiwillig und kostenlos angeboten, im Stundenplan ausgewiesen, jedoch in den Nachmittag verschoben werden. Die Kernanliegen der online-Petition "Gemeinsam für den Erhalt der musikalischen Grundschule der Stadt Chur" sowie der "Petition für den Erhalt der musikalischen Grundschule in Chur" sind damit erfüllt. Die Attraktivität wird künftig gesteigert, weil die Stadt neu Bundesbeiträge aus dem Programm "Jugend & Musik" be-



antragen kann. Es können mit der Massnahme also zusätzliche Einnahmen generiert werden.

Neu müssen die Erziehungsberechtigten die Kinder an- statt wie bisher abmelden. Damit wird aufgrund der eingeholten Expertenmeinung sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten sich bewusst überlegen, ob das Angebot für ihre Kinder leistbar ist.

Mit dieser Massnahme erhalten die Klassenlehrperson als sehr wichtige Wirkung mehr Freiräume zur Unterrichtsgestaltung. Der Halbklassenunterricht ist im bisherigen Umfang möglich, findet jedoch nachmittags statt. Dieser Punkt wird von verschiedenen Lehrpersonen der Primar-Unterstufe (1. und 2. Klassen) kritisch betrachtet und als Verschlechterung wahrgenommen, weil die Kinder am Vormittag aufnahmefähiger sind. Die vom Gemeinderat geforderte Entlastungswirkung kann in Verbindung mit dem Festhalten am Halbklassenangebot jedoch nur dann realisiert werden, wenn die Verschiebung auf den Nachmittag erfolgt.

Der Entscheid des Gemeinderates im Rahmen der Teilrevision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz (RB 772) vom 13. April 2023 war ein wichtiges Zeichen zur Stärkung der ausserschulischen Musikerziehung. Der Stadtrat kann sich vorstellen, dass im Bereich musikalische Bildung auch in den kommenden Jahren punktuell Verbesserungen geprüft werden. Dazu gehören beispielsweise ein erleichterter Zugang zum Instrumentenparcours oder andere Anreize zum Ausprobieren eines Musikinstruments.

- Prüfungsvorbereitung

Die Bündner Regierung hat als Reaktion auf den Auftrag Cavegn im Grossen Rat eine Überprüfung des Übertrittsverfahrens an die Mittelschulen vorgenommen und mit Regierungsbeschluss vom 17. April 2023 (RB 310/2023) eine für die vorliegende Botschaft relevante Änderung beschlossen. Die Schulträgerschaften werden per Schuljahr 2023/2024 verpflichtet, im Rahmen des Regelunterrichts eine vordefinierte Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung sicherzustellen. Von darüberhinausgehenden Prüfungsvorbereitungskursen durch die Schulträgerschaften soll künftig abgesehen werden:

"Um sicherzustellen, dass die Vorbereitung allen interessierten Schülerinnen und Schülern zuteil wird und um zu vermeiden, dass der Prüfungsvorbereitung von den Lehrpersonen im Regelunterricht nicht genügend Beachtung geschenkt wird, ist an



den Volksschulen von der Schaffung eigener (zusätzlicher) Gefässe für Vorbereitungskurse ausserhalb des Regelunterrichts abzusehen.

Die Schulträgerschaften sind für die Umsetzung dieser Vorgabe auf der Basis von Art. 92 Abs. 2 Schulgesetz verantwortlich. Die Überprüfung der korrekten Umsetzung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Aufsicht durch die Abteilung Schulinspektorat des AVS."

Der Stadtrat vollzieht in diesem Bereich lediglich die neuen kantonalen Vorgaben.

- Grundreinigung Sommer

Zusätzlich zu den Sicht- und Unterhaltsreinigungen arbeitet die Stadtschule mit einer Grund- und Nebenreinigung. Die Grundreinigung beinhaltet das intensive Reinigen aller Einrichtungen, Ausstattungen und Oberflächen eines Gebäudes. Eine Grundreinigung wird nur in grösseren Zeitabständen durchgeführt, bei der Stadtschule ist dies in der Regel einmal jährlich anfangs Sommerferien.

Nach reiflicher Analyse und in Absprache mit der Dienststelle Immobilien und Bewirtschaftung wurde entschieden, dass es durchaus möglich ist, die Grundreinigung alle zwei Jahre durchzuführen. Dies hat zusätzlich den Vorteil, dass die Nachfrage nach Vermietung von Schulräumlichkeiten während der ersten Sommerferienwochen (vor allem Turnhallen) besser befriedigt werden kann.

- Kindertagesstätten: Mengenrabatt

Die Tarife der schulergänzenden Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten der Stadtschule sehen Mengen- und Geschwisterrabatte vor. Die Geschwisterrabatte sind daher sehr sinnvoll, weil für erwerbstätige Personen das Einkommen mit der Anzahl betreuter Kinder nicht steigt. Der Mengenrabatt fördert umgekehrt, dass Kinder mehr durch die Kindertagesstätten betreut werden. Davon soll künftig abgesehen werden. In Härtefällen können Familien mit finanziellen Schwierigkeiten seit 2022 niederschwellig Unterstützung aus dem städtischen Sozialfonds beantragen, falls sie nicht ohnehin von der Sozialhilfe in der Bezahlung der Betreuungsrechnungen unterstützt werden.

- J&S Kids

Seit der Einführung der Blockzeiten und der freiwilligen J&S Kids (4. Turnstunde) von der ersten bis zur dritten Primarschulklasse wurde der freiwillige Schulsport in Chur eingeführt und massiv ausgebaut. Dieses Angebot spricht in erster Linie Kinder an, welche nicht ohnehin schon den Weg zu Sportvereinen gefunden haben.



Ziel ist die Integration in einen Verein. Mit Semestergebühren von Fr. 20.-- für eine Lektion pro Woche und Fr. 50.-- für Sport am Mittag ist der freiwillige Schulsport günstig. Sollte dies für eine Familie dennoch ein Problem sein, kann sehr niederschwellig ein Beitrag aus dem städtischen Sozialfonds beantragt werden. Alleine seit 2019 ist die Anzahl teilnehmender Kinder von 130 um 42 Prozent auf 184 im Jahr 2022 angestiegen.

Neu sollen die J&S Kids nur noch in der ersten Primarschulklasse, dafür weiterhin kostenlos und im Stundenplan ausgewiesen, angeboten werden. Der freiwillige Schulsport wird im Gegenzug gezielt ausgebaut. Der Stadtrat kann sich darüber hinaus durchaus vorstellen, noch stärkere Anreize für die ausserschulische Sport- und Bewegungsförderung von Kindern und Jugendlichen zu setzen. Grundlage dafür bildet eine Standortbestimmung im Bereich Sportförderung, welche der Stadtrat im Juli 2023 in Auftrag gegeben hat.

Diese Massnahme führt im Ergebnis dazu, dass gerade während den Blockzeiten mehr Konstanz in den Unterricht gebracht werden kann und die Klassenlehrpersonen mehr Freiräume zur Unterrichts- und Beziehungsgestaltung erhält. Die Einsparung erfolgt durch den Abbau von Pensen. Wo möglich, werden den betroffenen Lehrpersonen alternativ Pensen im freiwilligen Schulsport angeboten. Die obigen kritischen Bemerkungen zur Verschiebung des Halbklassenunterrichts in den Nachmittag gelten auch für diesen Punkt.

### **3. Vorgehen bei der Umsetzung**

Die Umsetzung muss so erfolgen, dass einerseits gesetzliche oder vertragliche Fristen (z.B. Personal, Leistungsvereinbarungen) aber andererseits auch organisatorische Erfordernisse eingehalten sind. Ziel der vorliegenden Entlastungsmassnahmen ist es, Ruhe und Fokussierung im Schulbetrieb zu erhalten. Deshalb soll eine überstürzte und überhastete Umsetzung vermieden werden.

### **4. Organisatorische, finanzielle und personelle Auswirkungen**

Das vorliegende Geschäft hat Auswirkungen auf die Schulorganisation, das Personal und die Finanzen. Die Zusammenhänge, auch über die verschiedenen Massnahmen hinweg, sind beträchtlich.



#### **4.1 Schulorganisation: neue Modellstundenpläne**

Den Schulbetrieb effizient sicherzustellen ist eine sehr herausfordernde Aufgabe. Die Lektionentafel muss so mit den personellen und infrastrukturellen Ressourcen in Einklang gebracht werden, dass sie möglichst gut ausgelastet, aber nicht überlastet sind. Modellstundenpläne geben dazu einen Hinweis, ob und wie das "in der Theorie" möglich ist. In der Praxis sind personelle Verfügbarkeiten von Teilzeitarbeitenden, aber auch andere Faktoren immer wieder Erschwernisse zur Umsetzung (z.B. ungenügende Fachkompetenzen in Sprachen). Die Modellstundenpläne unterscheiden sich auch je Grösse des Schulhauses (Ein-, Zwei- oder Dreizügerschulhaus) und für spezielle Angebote wie die Zweisprachigen Klassen und die Talentklassen.

Die durch die Schulleitungen erarbeiteten Modellstundenpläne zeigen auf, dass die Umsetzung auf allen Stufen möglich ist und die Infrastrukturen dazu vorhanden sind. Allenfalls müssen bei spezifischen Angeboten wie den Zweisprachigen Klassen gewisse Ausnahmen gemacht werden. Die Summe aller Massnahmen wirkt sich klar beruhigend auf den Schulbetrieb aus, unterstützt die Beziehungsgestaltung zwischen Lehrpersonen und Kindern sowie schafft punktuell Freiräume bei den Infrastrukturen. Wichtig ist vor allem, dass die Handlungsspielräume der Lehrpersonen deutlich steigen, den Unterricht flexibel zu gestalten, weil die Unterbrechungen und Wechsel auf verschiedenen Ebenen reduziert werden. Dadurch sind die Lehrpersonen beispielsweise weniger gezwungen, eine Lektion zu unterbrechen, wenn die Schülerinnen und Schüler gerade konzentriert arbeiten oder sie können viel spontaner und mit weniger Absprachen Unterricht ausserhalb des Schulzimmers durchführen.

#### **4.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die vorliegende Botschaft führt zu einer Entlastung der Erfolgsrechnung der Stadtschule bei voller Umsetzung in der Höhe von rund Fr. 700'000.--. Die Umsetzung erfolgt gemäss beiliegendem Bericht gestaffelt zwischen 2023 und 2025.



Im Bereich des Stellenplans sind die Auswirkungen die folgenden:

<b>Organisationseinheit/ Stellenbezeichnung</b>	<b>Soll BG 2023 in %</b>	<b>Veränderung in %</b>	<b>Soll BG NEU 2024 in %</b>
Fachlehrpersonen Primarstufe Diverse Schuleinheiten	1'481	-75	1'406
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I Diverse Schuleinheiten	1'658	-105	1'553
Pädagogische Mitarbeiter/in Diverse Rayons	1'963	-75	1'888

Im Bereich Reinigung erfolgt kein Abbau im Stellenplan. Es wird jedoch für die Zusatzreinigungen auf temporäre Aushilfen, welche im Stellenplan nicht ausgewiesen sind, verzichtet.

In erster Linie sollen die Veränderungen über die natürliche Fluktuation erfolgen. Soweit möglich soll bestehendem Personal eine anderweitige, möglichst gleichwertige Beschäftigung bei der Stadtschule angeboten werden. Sollte das nicht reichen, können jedoch Änderungskündigungen unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen nicht ausgeschlossen werden.

#### **4.3 Entlastungsauftrag des Gemeinderates für das Budget 2024**

Der Gemeinderat beauftragte den Stadtrat im Dezember 2022 im Budget 2024 Kompensationsmassnahmen bei der Stadtschule in der Höhe von Fr. 400'000.-- aufzuzeigen.

Einsparungen im Schulbetrieb sind in vielen Fällen nur durch Kürzungen von Pensen beim Personal oder Änderungen von Vereinbarungen und Verträgen möglich, welche ihre volle Wirkung in der Regel nicht im auf das Budget folgenden Rechnungsjahr, sondern erst ein Jahr später – konkret also 2025 – entfalten können. Denn das Budget des Folgejahres wird im Dezember, also mitten in einem laufenden Schuljahr behandelt und verabschiedet. Änderungen bei den Angeboten im Schulbereich werden in aller Regel frühestens auf den Beginn des kommenden Schuljahres vorgenommen. Erfahrungsgemäss kann für die Zeit von August bis Dezember von fünf Zwölfteln der folgenden Jahreskosten ausgegangen werden. Umgekehrt wird für die Zeit von Januar bis Juli von sieben Zwölfteln ausgegangen.



Änderungen bei Angeboten für Kinder und Jugendliche im Budgetprozess, welche direkt ab Januar des Folgejahres Wirkung entfalten sollten, bergen die Schwierigkeit, dass in den meisten Fällen Verträge mit Personal und Dienstleistungserbringenden ausserhalb der Kündigungsfristen abgeändert oder gekündigt werden müssten. Der Stadtrat hat dies nicht als die Absicht des Gemeinderates verstanden. Letztlich muss im Auge behalten werden, worum es aus finanzpolitischer Perspektive beim Kompensationsauftrag des Gemeinderates geht: zum Ersten soll die städtische Rechnung mittelfristig ausgewogen bleiben und zum Zweiten soll ein Beitrag an eine gesunde Selbstfinanzierung der Investitionen geleistet werden.

Nachfolgend zeigt der Stadtrat auf, wie er den Auftrag des Gemeinderates umsetzt:

- Einige Massnahmen treten vor oder direkt ab Januar 2024 in Kraft. Ihre Entlastungswirkung in der Höhe von jährlich Total Fr. 29'000.-- tritt bereits im 2024 in vollem Umfang ein.
- Weitere Massnahmen können erst im August 2024 umgesetzt werden. Ihre Entlastung zeigt damit im Budget 2024 mit fünf Zwölfteln in der Höhe von Fr. 392'000.-- und im 2025 mit vollem Umfang Wirkung.

Bei diesen Berechnungen nicht berücksichtigt wurde die Einsparung der internen Verrechnung für die Eintritte in der Oberen Au in der Höhe von Fr. 173'500.-- (Eislauf alternierend zu Schwimmen).

Die finanzielle Entlastungswirkung im Jahr 2024 beträgt rund Fr. 421'000.--. Die mittelfristige Entlastungswirkung beträgt jährlich rund Fr. 700'000.--. Der Auftrag des Gemeinderates kann aus Sicht des Stadtrates mit der vorliegenden Botschaft abgeschrieben werden.

## **5. Teilrevision Schulgesetz (RB 711)**

Der "vorzeitige Kindergarteneintritt" ist im städtischen Schulgesetz (RB 711) geregelt. Der Stadtrat schlägt diesbezüglich eine Teilrevision des städtischen Schulgesetzes vor.

B. Kindergartenstufe

### **Art. 14 Besuch**

Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre und der Besuch ist grundsätzlich freiwillig (Art. 7 Abs. 1 und 3 kant. Schulgesetz, BR 421.000; Art. 14 Abs. 2 und 3 Schulgesetz Stadt Chur, RB 711). Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in den Kindergarten ein-



treten (Art. 12 Abs. 1 kant. Schulgesetz). Der Eintritt in den Kindergarten kann im Interesse des Kindes um ein Jahr vorverlegt werden (Art. 12 Abs. 3 kant. Schulgesetz). Entsprechend können die Schulträgerschaften Kinder in die Kindergartenstufe aufnehmen, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das vierte Altersjahr erfüllt haben (Art. 7 Abs. 1 kant. Schulverordnung, BR 421.010).

Der in Rechtskraft stehende Art. 14 Abs. 1 des Schulgesetzes Stadt Chur wiederholt den im kantonalen Recht statuierten Grundsatz, dass Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten. Weiter ist vorgesehen, dass die Bildungskommission die Zulassungsbedingungen für einen vorzeitigen Eintritt in den Kindergarten festlegt. Massgebendes Kriterium für die Zulassung ist jedenfalls die Eignung des Kindes. Die grosse Schwierigkeit besteht darin, dass es beim vorzeitigen Kindergarteneintritt keine externe Fachstelle gibt, welche die im Gesetz verlangte fachliche Eignung des Kindes unabhängig beurteilen könnte. Entsprechend wurden in der Vergangenheit in Kindergärten der Stadtschule Schnupperwochen für alle Kinder aus interessierten Familien durchgeführt und die Schuldirektion entschied auf Empfehlung der Kindergartenlehrperson bzw. anhand der von der Bildungskommission festgelegten Zulassungskriterien (vgl. Art. 14 Abs. 1 Schulgesetz Stadt Chur; Art. 2 lit. a Delegationsreglement (RB 714)). Dies verursachte einen grossen Aufwand und vielseitig Unzufriedenheiten bei den Erziehungsberechtigten. Im Hinblick auf das Schuljahr 2023/2024 hatten beispielsweise zwölf Familien das Interesse für einen vorzeitigen Kindergarteneintritt angemeldet, von denen schlussendlich lediglich zwei Kinder vorzeitig aufgenommen werden konnten.

Inskünftig können interessierte Erziehungsberechtigte ihre Kinder nach wie vor für einen vorzeitigen Kindergarteneintritt anmelden. Neu wird jedoch nicht mehr ein Schnuppern vorgenommen, sondern die Schuldirektion entscheidet aufgrund der Anträge der Erziehungsberechtigten. Die Hürden für eine vorzeitige Aufnahme sind sehr hoch. Denn es ist anzumerken, dass Kinder mit hohen Begabungen oder hochbegabte Kinder nach einem Jahr Kindergarten ohnehin die Möglichkeit haben, frühzeitig in die Primarschule zu wechseln. Bei diesem Vorgang nimmt der Schulpsychologische Dienst gemäss Art. 8 Abs. 1 kant. Schulverordnung Abklärungen vor und spricht eine Empfehlung aus. Im Übrigen dürfen keine Bedenken bestehen für eine vorzeitige Zulassung in der Primarstufe. Die Schuldirektion entscheidet in diesen Fällen gestützt auf Art. 2 lit. a Delegationsreglement über die Anträge der Erziehungsberechtigten aufgrund der Einschätzungen von internen und externen Fachleuten. Bei der Prüfung eines vorzeitigen Kindergarteneintritts wird daher künftig im Einzelfall insbesondere die Frage untersucht werden müssen, weshalb es für ein Kind unzumutbar ist, ordentlich in den Kindergarten einzutreten und nach



mehreren Monaten Erfahrung im Kindergarten zu entscheiden, ob ein vorzeitiger Primarschuleintritt für das Kind in Frage kommt.

## **6. Stellungnahme der Bildungskommission**

Die Bildungskommission hat sich erstmals anlässlich einer Retraite im Mai 2022 mit der Frage der Überprüfung des Angebotsportfolios der Stadtschule auseinandergesetzt. Während der Projektabwicklung wurde sie verschiedentlich über den Stand der Arbeiten informiert und ihre Haltung zu einzelnen Fragen abgeholt. An der Sitzung vom 21. Juni 2023 hat sich die Bildungskommission vertieft mit dem beiliegenden Bericht "Überprüfung Angebotsportfolio Stadtschule Chur" und mit den Anträgen der vorliegenden Botschaft befasst. Sie empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, den Anträgen des Stadtrates zuzustimmen.

## **7. Fazit**

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass Veränderungen bei den Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien heikel sind. Sie müssen sorgfältig geprüft und mit grosser Zurückhaltung beschlossen und umgesetzt werden. Gerade angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen und der stark steigenden Ansprüche an die Volksschule ist es jedoch unerlässlich, diese schwierige Aufgabe zum jetzigen Zeitpunkt anzugehen. Sie muss dabei jedoch zwingend den Fokus haben, den gesetzlichen Bildungsauftrag sowie das Kindeswohl zu stärken und den Schulbetrieb zu entlasten. Mit dieser Haltung ist der Stadtrat den Auftrag des Gemeinderates angegangen und hat die freiwilligen Angebote und Leistungen einer Überprüfung unterzogen.

Die Entlastungswirkung auf die städtische Erfolgsrechnung dient in erster Linie zur Sicherstellung der anstehenden Investitionsprojekte der Stadt. Davon profitiert wiederum die Bildung an erster Stelle; denn es befinden sich darunter insbesondere auch Generationen- und Grossprojekte bei den Schulbauten: z.B. die im Bau befindlichen Neubauten Schul- und Sportanlage Fortuna und das Schulhaus Haldenstein, aber auch die Gesamtsanierung Schule Maladers sowie die geplante Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Masans oder Ausbauten bei den Kindertagesstätten. Auf der späteren Zeitachse ist in der Schulraumplanung zudem ein Ausbau im Gebiet der heutigen Kaserne vorgesehen, welcher die Kapazitäten der Stadtschule im Westen erhöhen soll.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der vorliegenden Botschaft der Bildungsauftrag und das Kindeswohl gestärkt und mehr Ruhe in den Schulbetrieb gebracht werden kann. Dies



soll dazu genutzt werden, dass die Lehrpersonen mehr Freiräume bekommen, welche sie in die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit und insbesondere in noch tragfähigere Beziehungen zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie zu den Erziehungsberechtigten investieren können.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Anträgen des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 8. August 2023

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Marco Michel

## Anhang

Teilrevision Schulgesetz (RB 711); Synoptische Darstellung

### Aktenauflage

- 01 Bericht "Überprüfung Angebotsportfolio Stadtschule Chur"
- 02 Verfassung der Stadt Chur (RB 111)
- 03 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)
- 04 Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010)
- 05 Schulgesetz (RB 711)
- 06 Reglement über die Delegation von Aufgaben der Bildungskommission (Delegationsreglement; RB 714)
- 07 Reglement für die Kindergartenstufe der Stadtschule Chur
- 08 Regierungsbeschluss vom 17. April 2023; Auftrag Cavegn Überprüfung des kantonalen Aufnahmeverfahrens an den Bündner Mittelschulen (310/2023)
- 09 Übersicht Entlastungswirkung Budget 2024
- 10 Botschaft Einführung von einheitlichen, umfassenden und familienfreundlichen Blockzeiten
- 11 Botschaft Stiftung Ferienkolonie; Teilrevision Schulgesetz (RB 711), Entflechtung der Aufgaben der Stiftung Ferienkolonie und der Stadt sowie Investitionsbeitrag
- 12 Botschaft Begabungs- und Begabtenförderung an der Stadtschule Chur
- 13 Bericht zum Auftrag FDP-Fraktion und Mitunterzeichnende betreffend Stärkung der Selbstfinanzierung für eine umsichtige Finanzierung der Investitionen



- 14 Antwort des Stadtrates zur Interpellation FDP-Fraktion und Mitunterzeichnende betreffend Stadtschule
- 15 Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Jugend und Musik» (SR 442.131)
- 16 Lektionenzahl in der ersten Primarschulklasse; Kurzbegutachtung Dr. Andreas Müller
- 17 Lektionenzahl in der ersten Primarschulklasse; Stellungnahme Amt für Volksschule und Sport Graubünden
- 18 Petition für den Erhalt der musikalischen Grundschule Chur von Andrea Peterelli und Unterstützende (Fachschaft MGU und Singschule) und Antwort des Stadtrates
- 19 Petition via Petitiio (online) "Gemeinsam für den Erhalt der musikalischen Grundschule der Stadt Chur" von Annette Dannecker (Vorstand SMPV) und Antwort des Stadtrates
- 20 Stellungnahme Rhythmik Schweiz
- 21 Stellungnahme Interessengemeinschaft Churer Sportvereine ICS / Sport Peter Bänziger



## Teilrevision Schulgesetz (RB 711); Synoptische Darstellung

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>B. Kindergartenstufe</p> <p>Art. 14 Besuch</p> <p><sup>1</sup> Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten. Die Bildungskommission legt die Zulassungsbedingungen für einen vorzeitigen Eintritt in den Kindergarten fest. Massgebendes Kriterium für die Zulassung ist die Eignung des Kindes.</p> <p><sup>2</sup> Der Besuch des Kindergartens ist unter Vorbehalt von Abs. 3 freiwillig. Mit dem Eintritt des Kindes verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Kindergarten regelmässig besucht.</p> <p><sup>3</sup> Der Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder ist obligatorisch. Dasselbe gilt für den Besuch des Unterrichts „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ).</p>	<p>B. Kindergartenstufe</p> <p>Art. 14 Besuch</p> <p><sup>1</sup> Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten. <b>Die Bildungskommission legt die Zulassungsbedingungen für einen vorzeitigen Eintritt in den Kindergarten fest. Massgebendes Kriterium für die Zulassung ist die Eignung des Kindes.</b></p> <p><sup>2</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>3</sup> <i>unverändert</i></p>	<p><i>Analog zu den umliegenden Gemeinden wird der vorzeitige Kindergarteneintritt nicht mehr im kommunalen Schulgesetz erwähnt. Das Schnuppern entfällt künftig. Das Gestalten der Prozesse obliegt der Schuldirektion. Diese nimmt aufgrund der Anträge der Erziehungsberechtigten eine Prüfung im Einzelfall vor. Die Hürden für einen vorzeitigen Kindergarteneintritt sind deshalb sehr hoch, weil ohnehin die Möglichkeit besteht, dass ein Kind nach nur einem Jahr Kindergarten in die Primarschule übertreten kann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.</i></p>